

# DAS NEUESTE AUS DEM EUPENER STADTRAT

# Stadtratsbeschlüsse vom 26. Juni 2018

Punkt I:

Resolutionsvorschlag der CSP-Fraktion betreffend die Befreiung von den Ausstrahlungsrechten der RTBF bei der öffentlichen Übertragung aller Spiele der Roten Teufel bei der FIFA-Weltmeisterschaft 2018 in Russland

-----

Auf Vorschlag der CSP-Fraktion verabschiedet der Stadtrat einstimmig folgende Resolution:

### **DER STADTRAT**

In Erwägung, dass vom 14. Juni 2018 bis zum 15. Juli 2018 die 21. Fußball-Weltmeisterschaft in Russland durch die FIFA organisiert wird;

In Erwägung, dass sich die belgische Nationalmannschaft für die Fußball-Weltmeisterschaft in Russland qualifiziert hat, am 18. Juni 2018 erfolgreich ihr erstes Gruppenspiel gegen Panama bestritten hat und am 23. Juni 2018 sowie am 28. Juni 2018 weitere Gruppenspiele gegen Tunesien und gegen England bestreiten wird;

In Erwägung, dass die Roten Teufel es bei der Weltmeisterschaft 2014 und bei der Europameisterschaft 2016 jeweils bis ins Viertelfinale geschafft haben;

In Erwägung, dass die belgische Bevölkerung der Nationalmannschaft große Unterstützung gezeigt hat, u.a. bei den Veranstaltungen mit Großbildschirmen in vielen Gemeinden, so auch in Eupen;

In Erwägung, dass bei Veranstaltungen von mindestens 300 Zuschauern vor Großbildschirmen die RTBF (die das Monopol innerhalb der Radio- und Fernsehanbieter für die Wallonie und Brüssel hat) Übertragungsrechte von  $1 \in$  bis  $1,5 \in$  pro Person einfordert, berechnet auf die vorgesehene Höchstzahl Besucher vor der Großleinwand, die Anzahl Tage der Ausstrahlung und abhängig davon, ob Eintritte verlangt werden oder nicht;

In Erwägung, dass die Ausstrahlungen den Gemeinden und den Sportvereinigungen, die dieNationalmannschaft damit unterstützen wollen, nicht zu unterschätzende Kosten verursachen können:

In Anbetracht, dass in der Präambel des Geschäftsvertrages vorgesehen ist, dass die RTBF als Öffentliche Einrichtung "kreative Verbindungen zwischen einzelnen Personen, Gemeinschaften, Orten, deren Talenten und Initiativen schafft, die die Teilnahme an Unterhaltungsveranstaltungen, ob nun sportlicher, kultureller oder künstlerischer Art, die das bessere Zusammenleben in der Verschiedenheit fördern; dass alles daran gesetzt wird, eine öffentliche Stimmung zwischen Bürgern zu fördern, die deren Meinung und deren Ideen im Hinblick auf eine bessere soziale Kohärenz und Inklusion vereint";

In Anbetracht von Artikel 6 desselben Vertrages, der der RTBF auferlegt, "möglichst viele technische, humane oder finanzielle Ressourcen zu garantieren, um allen den Zugang zu den audio-visuellen Dienstleistungen zu gewähren, ob nun bei Großveranstaltungen, bei großen sportlichen Events, sowie bei großen Film- und Kulturveranstaltungen";

## bittet den Verwaltungsrat der RTBF:

die lokalen Behörden sowie den assoziativen Sektor von den Ausstrahlungsrechten bei öffentlichen Veranstaltungen zu befreien, bei denen die Spiele der Roten Teufel zwischen dem 14. Juni 2018 und dem 15. Juli 2018 anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaft übertragen werden.

# beauftragt das Gemeindekollegium:

die vorliegende Resolution des Stadtrates an den Verwaltungsrat der RTBF weiterzuleiten.

<u>Punkt 2:</u> Genehmigung der neuen Geschäftsordnung des Stadtrates

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus allen Fraktionen (Karl-Heinz Klinkenberg, PFF-MR / Achim Nahl, ECOLO / Alexandra Barth-Vandenhirtz, SPplus / Martin ORBAN, CSP) hat sich intensiv mit der jetzigen Geschäftsordnung aus dem Jahre 1995 auseinandergesetzt und eine neue Fassung erarbeitet.

Der vorgelegte Entwurf der Geschäftsordnung ist das Ergebnis eines Konsenses aller Fraktionen nach vielen Arbeitssitzungen.

Das neue Gemeindedekret tritt erst ab dem 3. Dezember in Kraft und einer Genehmigung der erarbeiteten Fassung steht nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde der DG nichts im Wege. Da der neue Stadtrat zu Beginn der Legislatur aufgrund des Dekretes seine Geschäftsordnung verabschieden muss, werden die erforderlichen Anpassungen durch den neuen Stadtrat vorgenommen.

Der Stadtrat genehmigt die neue Geschäftsordnung.

<u>Punkt 3:</u> Regelung betreffend die Fahrtkostenentschädigung der Ratsmitglieder für Dienstfahrten außerhalb der Gemeinde

Artikel 134 der neuen Geschäftsordnung des Stadtrates besagt:

Die Ratsmitglieder, die im Rahmen eines offiziellen Mandats des Stadtrates bzw. des Gemeindekollegiums Dienstfahrten außerhalb der Gemeinde unternehmen müssen, erhalten eine Fahrtkostenentschädigung, dessen Höhe in einer besonderen Regelung festgelegt wird.

Der Stadtrat genehmigt die Regelung betreffend die Fahrtkostenentschädigung der Ratsmitglieder für Dienstfahrten außerhalb der Gemeinde, die im Wesentlichen Folgendes beinhaltet

- Sie findet Anwendung auf die Mitglieder des Stadtrates mit Ausnahme des Gemeindekollegiums.
- Die Ratsmitglieder, die im Rahmen eines offiziellen Mandats des Stadtrates bzw. des Gemeindekollegiums Dienstfahrten außerhalb der Gemeinde unternehmen müssen, erhalten diese Fahrtkostenentschädigung.
- Die Ratsmitglieder reichen zwecks Erhalts der Rückvergütung der Fahrtkosten halbjährlich im Personaldienst ein Formular ein, das vom Bürgermeister gegengezeichnet wird. Die Auszahlung erfolgt gleichzeitig mit den halbjährlichen Auszahlungen der Anwesenheitsgelder.
- Die gesetzlich festgeschriebene Fahrtkostenentschädigung beläuft sich seit dem 1. Juli 2017 auf 0,3460 EUR pro Kilometer. Der Betrag wird jeweils zum 1. Juli indexiert.
- Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2018 in Kraft.

<u>Punkt 4:</u> Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung der Generalversammlung verschiedener Interkommunalen

### a) INTRADEL

Mit Schreiben vom 18. Mai 2018 lädt die Interkommunale INTRADEL gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen und einer außerordentlichen Generalversammlung am 28. Juni 2018 in Herstal ein.

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

- Büro Zusammensetzung
- Verwaltungsbericht 2017 Vorstellung
  - a) Jahresbericht 2017
  - b) Entlohnungsbericht des Rates 2017
  - c) Bericht des Entlohnungskomitee 2017
- Jahresrechnungen 2017 Vorstellung 3.
- Jahresrechnungen 2017 Bericht des Kommissars
- Sonderbericht über die Beteiligungen 2017
- 6. Jahresrechnungen 2017 - Genehmigung
- Jahresrechnungen 2017 Verwendung des Resultats 7.
- Konsolidierter Verwaltungsbericht 2017 8.
- Konsolidierte Rechnungen 2017 Vorstellung
- 10. Konsolidierte Rechnungen 2017 Bericht des Kommissars
- 11. Verwaltungsratsmitglieder Kontrolle über die Einhaltung der Verpflichtung zur Ausbildung 2017
- 12. Verwaltungsratsmitglieder Entlastung bezüglich des Geschäftsjahres 2017
- 13. Verwaltungsratsmitglieder Ernennungen / Demissionen
- 14. Kommissar Entlastung bezüglich des Geschäftsjahrs 2017
- Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung stehen:
  - 1. Büro Zusammensetzung
  - 2. Statuten Änderungen Ğouvernance
  - Verwaltungsrat Verwaltungsratsmitglieder Demission von Amts wegen
     Verwaltungsrat Entlohnung Verwaltungsratsmitglieder
- a) Empfehlung des Entlohnungsausschusses
- b) Entscheidung
  - 5. Verwaltungsrat Entlohnung Vize-Präsident
- a) Empfehlung des Entlohnungsausschusses
- b) Entscheidung
  - 6. Verwaltungsrat Entlohnung Präsident
- a) Empfehlung des Entlohnungsausschusses
- b) Entscheidung
  - 7. Exekutivausschuss Entlohnung Mitglieder
- a) Empfehlung des Entlohnungsausschusses
- b) Entscheidung
  - 8. Audit-Komitee Entlohnung Mitglieder
- a) Empfehlung des Entlohnungsausschusses
- b) Entscheidung
  - 9. Verwaltungsrat Verwaltungsratsmitglieder Erneuerung

Jahresrechnungen Stadtrat stimmt den 2017 sowie der **Entlastung** der Verwaltungsratsmitglieder und des Kommissars zu.

Für die anderen Punkte der Tagesordnung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Vertreter der Stadt frei entscheiden.

#### b) NEOMANSIO

1) Mit Schreiben vom 8. Mai 2018 lädt die Interkommunale Neomansio gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am 27. Juni 2018 in Lüttich ein.

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

- 1. Ernennung der neuen Verwaltungsmitglieder:
- 2. Prüfung und Billigung:
  - des Tätigkeitsberichts 2017 des Verwaltungsrats
  - des Berichts des Kollegiums der Rechnungsprüfer
  - der Bilanz
  - der Ergebnisrechnung und ihrer Anlagen vom 31. Dezember 2017

- 3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
- 4. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer
- 5. Verlesung und Billigung des Protokolls

Der Stadtrat stimmt der Bilanz und der Ergebnisrechnung 2017 sowie der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Kollegiums der Rechnungsprüfer zu.

Für die anderen Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Vertreter der Stadt frei entscheiden.

2) Mit Schreiben vom 25. Mai 2018 lädt die Interkommunale Neomansio gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer außerordentlichen Generalversammlung am 27. Juni 2018 in Lüttich ein.

Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung stehen:

- 1. Verlängerung des Bestehens der Interkommunalen für 30 Jahre ab dem 27. Juni 2018
- 2. Statutarische Änderungen
- 3. Demission der Verwaltungsratsmitglieder von Amts wegen
- 4. Erneuerung der Verwaltungsratsmitglieder
- 5. Festlegung der Entlohnungen der Mandatare auf Empfehlung des Entlohnungskomitees
- 6. Vorlesung und Billigung des Protokolls

Der Stadtrat stimmt der Verlängerung des Bestehens der Interkommunalen zu.

Für die anderen Punkte der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung, die nur zur Kenntnis genommen werden, können die Vertreter der Stadt frei entscheiden.

c) SPI

Mit Schreiben vom 28. Mai 2018 lädt die Interkommunale SPI gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung am 29. Juni 2018 in Lüttich ein.

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

- 1. Billigung:
  - des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2017, Zuschlagsempfängerliste inklusive
  - des Geschäftsführungsberichts des Verwaltungsrats und seiner Anlagen, unter anderem der in Artikel L6421-1 des neuen CDLD vorgeschriebene Vergütungsbericht, der in dem Rundschreiben vom 27. Mai 2013 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von §3 des CDLD vorgeschriebene Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2017 sowie der Bericht des Vergütungsausschusses gemäß Artikel L1523-17, §2
  - des Berichts des Kommissars
- 2. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
- 3. Entlastung des Kommissars
- 4. Rücktritt der Verwaltungsratsmitglieder (Anlage 2)
- 5. Neubesetzung des Verwaltungsrats (Anhang 3)
- 6. Festlegung der Vergütungen ab dem 1. Juli 2018 auf Empfehlung des Vergütungsausschusses (Anhang 4)
- 7. Annahme der minimalen Inhalte der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats, des Exekutivbüros, des Prüfungsausschusses und des Vergütungsausschusses (Anhang 5)
- 8. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 6)

Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung steht:

1. Satzungsänderungen (Anhang 7)

Der Stadtrat stimmt dem Jahresabschluss 2017 sowie der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und des Kommissars zu.

Außerdem nimmt der Rat zur Kenntnis, dass ursprünglich sowohl H. Schöffe Werner Baumgarten als auch Frau Schöffin Claudia Niessen Mitglied des Verwaltungsrats der SPI waren. Angesichts der aufgrund des Dekrets vom 29. März 2018 erforderlichen Reduzierung von 31 auf 20 Mitglieder und aufgrund eines politischen Abkommens zwischen den Parteien gehört nunmehr nur noch H. Schöffe Werner Baumgarten dem Verwaltungsrat der SPI an. Auch diesem Punkt stimmt der Rat zu.

Punkt 5: Autonome Gemeinderegie TILIA:

a) Genehmigung des Tätigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2017

In seiner Sitzung vom 5. Juni 2018 hat der Verwaltungsrat der Autonomen Gemeinderegie TILIA den Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017 verabschiedet.

Dieser wurde allen Stadtratsmitgliedern zugestellt.

Der Stadtrat genehmigt diesen Tätigkeitsbericht.

## b) Genehmigung der Jahresrechnung 2017

In der Sitzung vom 5. Juni 2018 genehmigte der Verwaltungsrat die Gewinn- und Verlustrechnung, die einen Verlust in Höhe von 137.674,45 € auswies, sowie die Bilanz mit Gesamtbeträgen in Aktiva und Passiva in Höhe von 25.869.678,46 €, unter dem Vorbehalt einer noch auszuführenden Korrektur betreffend die Forderung der AGR TILIA gegenüber der Stadt Eupen im Rahmen der Bezuschussung der Baukosten des Kehrweg-Stadions (Gegenwert der verbleibenden Restschuld der entsprechenden Anleihe).

Am 6. Juni 2018 übermittelte der Bilanzbuchhalter die korrigierten Tabellen, mit folgenden Anpassungen:

Aktiva: <u>Umlaufvermögen:</u>

Konto 298000 - Forderung Stadt Eupen > 1 Jahr: 2.134.651,05 €

(statt 2.259.023,38 €)

Konto 418000 - Forderung Stadt Eupen < 1 Jahr: 124.372,33 €

(statt 121.130,87 €

Passiva: Verbindlichkeiten:

Konto 423000 - Fällige Raten Kredit < 1 Jahr: 124.372,33 €

(statt 121.130,87 €)

Die Gesamtbeträge der Aktiva und Passiva betragen infolgedessen nunmehr 25.748.547,59 €.

Für den Jahresabschluss ergab sich dann folgendes Ergebnis:

Verlust des Geschäftsjahres:- 137.674,45 €Verlustvortrag vorheriger Jahre:- 373.454,09 €Verlustvortrag auf neue Rechnung:- 511.128,54 €

Der Jahresabschluss 2017 der Autonomen Gemeinderegie TILIA wurde sowohl vom Betriebsrevisor der Fa Callens, Pirenne & Co. als auch von den Kommissaren Thomas Lennertz und Kirsten Neycken-Bartholemy geprüft.

Der Stadtrat genehmigt die Jahresrechnung 2017.

## c) Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane

Entsprechend Artikel 54 der Statuten der Autonomen Gemeinderegie TILIA beschließt der Stadtrat in einer gesonderten Abstimmung nach der Genehmigung der Jahresendabrechnung der Regie über die Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane der Regie.

Das Gemeindekollegium schlägt der Finanzkommission und dem Stadtrat vor, die Verwaltungsund Kontrollorgane der AGR TILIA zu entlasten.

<u>Punkt 6:</u> Genehmigung des Geschäftsführungsvertrags der Stadt mit dem Kulturellen Komitee der Stadt Eupen VoG

Mit dem Kulturellen Komitee der Stadt Eupen VoG wurde ein Geschäftsführungsvertrags ausgearbeitet, der die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und dem Kulturellen Komitee hinsichtlich des Verwendungsnachweises der Zuwendungen der Stadt an die V.o.G., der Auftragserteilung der Stadt an die V.o.G. und aller Bereiche, die die Stadt und das Kulturelle Komitee tangieren, regelt.

Der Vertrag beinhaltet im Wesentlichen Folgendes:

- Die Beschreibung des allgemeinen Auftrag
- Die Vorgehensweise bei besonderen Aufträgen
- Die Verwendung der zugewiesenen Finanzmittel
- Die Vorgehensweise bei der Einstellung von Personal
- Die Höhe des jährlichen städtischen Zuschusses und die mit diesem Zuschuss verknüpften Bedingungen
- Die Beschreibung der sonstigen Unterstützung durch die Stadt Eupen
- Die Festlegung der Art der Auswertung der Erfüllung des Vertrags
- Die Beschreibung der Folgen der Nichteinhaltung des Vertrags durch die Parteien
- Die Beschreibung der Auflagen bei der Öffentlichkeitsarbeit des Kulturellen Komitees
- Die Modalitäten zur Beendigung des Vertrags
- Dauer des Vertrags: 2 Jahre vom 1.1.2018 bis 31.12.2019

<u>Punkt 7:</u> Genehmigung der Abänderung zum Vertrag zur Schaffung einer kommunalen Anlaufstelle für Integration mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Mit Schreiben vom 27. März 2018 teilte H. Minister A. Antoniadis der Stadt mit, dass in Verfolg der Kontrolle der EU betreffend die angemessene Nutzung der Gelder des Europäischen Fonds für Asyl, Migration und Integration (FAMI) der DG mitgeteilt wurde, dass 20 % der Gehaltskosten für Frau N. Kouleikina für den Zeitraum vom 1. September 2016 bis 31. Oktober 2017 zurückgefordert werden, da ein Teil des Projektes nicht den Richtlinien der EU entsprach.

Konkret handelt es sich hierbei um die Sprachkursbegleitung der Migranten. Die Rolle der Integrationsbeauftragten soll sich entsprechend den EU-Richtlinien auf die Begleitung der "Akteure" im Bereich Integration beschränken und keine direkte Beratung der Asylanten umfassen.

In seinem Schreiben teilt H. Minister Antoniadis allerdings mit, dass er der Auffassung sei, dass die kommunale Integrationsbeauftragte wertvolle Arbeit leiste, die er unterstützen möchte, weshalb die Deutschsprachige Gemeinschaft die von der EU zurückgeforderten Mittel übernehmen werde und die Rückforderung nicht auf die Stadt übertragen werde.

Allerdings müssten in Zukunft die EU-Richtlinien strikt eingehalten werden und dürfe Frau Kouleikina im Rahmen ihrer Tätigkeit als Kommunale Integrationsbeauftragte die Sprachkursbegleitung nicht mehr selbst übernehmen.

Auch habe die Kommission "mit Nachdruck darauf bestanden", dass künftig bei sämtlichen Kommunikationen und Mitteilungen in Bezug auf das Projekt ausdrücklich auf die Unterstützung durch die Europäische Union hingewiesen wird. Laut H. Minister Antoniadis reiche es hier nicht, das FAMI-Logo der EU einzufügen, wie dies bei der städtischen Webseite der Fall sei: hier müsse unbedingt der Text selbst angepasst werden. (Dies ist inzwischen geschehen).

Entsprechend legt die Deutschsprachige Gemeinschaft nunmehr eine Abänderung zum Vertrag zur Schaffung einer kommunalen Anlaufstelle für Integration vor, in der zum einen die Definition des Zielpublikums und der Aufgabenstellung entsprechend angepasst und zum anderen ausdrücklich auf die Verpflichtung der ausdrücklichen Nennung der FAMI und der DG in allen Publikation und bei jeder Art von Öffentlichkeitsarbeit hingewiesen wird.

Punkt 8: Genehmigung des Vertrags zwischen der Stadt Eupen und dem ÖSHZ Raeren zur Zusammenarbeit und Optimierung der verfügbaren Ressourcen im Bereich der Patenschaftsprojekte

Der Vertrag zur Schaffung einer kommunalen Anlaufstelle für Integration, den die Stadt Eupen mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeschlossen hat, sieht ausdrücklich vor, dass diese Anlaufstelle für die nördlichen Gemeinden der DG geschaffen wird, und dass die Stadt Eupen auf Wunsch der anderen Gemeinden mit diesen im Rahmen eines Vertrages die Modalitäten der Zurverfügungstellung des Integrationsbeauftragten (Kostenbeteiligung, Einsatz in den anderen Gemeinden, Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten) regeln muss. Kopie eines solchen Vertrags muss der DG übermittelt werden.

Auf Anfrage des ÖSHZ Raeren hatte das Gemeindekollegium im Juni 2017 beschlossen, eine kostenlose Pilotphase durchzuführen, die dazu dienen sollte, festzustellen, ob eine Zusammenarbeit im Bereich der Patenschaftsprojekte sinnvoll ist.

Hierfür wurde am 28. Juni 2017 ein Vertrag betreffend die Zusammenarbeit und Optimierung der verfügbaren Ressourcen im Bereich der Patenschaftsprojekte abgeschlossen.

Für die Dauer dieser Pilotphase (vom 1. Juli bis 31. Dezember 2017) wurde die Integrationsbeauftragte dem ÖSHZ Raeren zu folgenden Bedingungen kostenlos zur Verfügung gestellt:

- Ziel der Zusammenarbeit: Optimierung der zur Verfügung stehenden Ressourcen und Best-Practice-Sharing, die in ein gemeinsames Projekt mit einheitlicher Supervision münden sollen;
- Genaue Definition der Aufgaben des Integrationsbeauftragten im Rahmen der Patenschaftsproiekte:
- Zurverfügungstellung der Integrationsbeauftragten im Rahmen des aktuellen Arbeitsvertrags für maximal 6 Stunden pro Woche, jeweils donnerstags;
- Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten durch das ÖSHZ Raeren;
- Übernahme der Funktionskosten für die Arbeit in Raeren durch das ÖSHZ Raeren;
- Entscheidung über die Weiterführung und weitere Finanzierung der Zusammenarbeit nach Evaluierung der Pilotphase;
- Evaluierung im Oktober 2017.

Nach Evaluierung der Pilotphase wurde festgestellt, dass eine weitere Zusammenarbeit sinnvoll und wünschenswert ist.

Die genauen Modalitäten wurden mit dem ÖSHZ Raeren verhandelt und nunmehr in dem vorliegenden Vertrag für die Dauer des laufenden Jahres festgehalten.

Zusätzlich zu dem Vertrag betreffend die Pilotphase wurden folgende Modalitäten festgehalten:

- entsprechend den Anmerkungen des FAMI und der DG wird ausdrücklich vermerkt, dass die Integrationsbeauftragte in keinem Fall direkt mit den Klienten des Sozialhilfezentrums zusammenarbeitet
- Das ÖSHZ Raeren zahlt der Stadt Eupen einen Pauschalbetrag für Verwaltungskosten in Höhe von 250€ monatlich. Die Zahlung dieses Betrags erfolgt halbjährlich.

Das Gemeindekollegium bittet die Finanzkommission und den Stadtrat, diesen Vertrag mit dem ÖSHZ Raeren zu genehmigen.

<u>Punkt 9:</u> Genehmigung des Lastenheftes betreffend die Inmietnahme von Kopierern für die Stadtverwaltung

Auf Rückfrage der Verwaltung betreffend den Umzug des aktuellen Druckerparks vom jetzigen Rathaus in das neue Verwaltungsgebäude hat die Fa. Canon Folgendes mitgeteilt:

- Entsprechend dem laufenden Mietvertrag (Laufzeit über 5 Jahre bis zum 31. Oktober 2020) dürfen die Geräte nur von der Fa. Canon selbst umgezogen werden. Die Umzugskosten sind zu Lasten der Stadt.
- Da im neuen Verwaltungsgebäude ein neues Zugangskontrollsystem mit anderen Badges vorgesehen ist, müssten alle Drucker auf diese neuen Badges umgerüstet werden. Auch diese Umrüstung geht zu Lasten der Stadt
- Die Kosten des Umzuges inkl. Umrüstung der Drucker wird auf 10.000 € zzgl. MwSt. geschätzt.

Um diese Kosten nicht für Material aufzuwenden, dass ohnehin in absehbarer Zeit ersetzt werden muss, empfiehlt es sich, den laufenden Vertrag vorzeitig zum1. März 2019 aufzulösen (mit Aufkauf des Restwertes) und die Inmietnahme von Kopierern für die Stadtverwaltung für das neue Verwaltungsgebäude neu auszuschreiben.

Bei dieser Gelegenheit kann auch die Anzahl der Kopierer von 20 auf 16 Geräte reduziert werden.

Zu dem von der Verwaltung ausgearbeiteten Lastenheft hat H. Finanzdirektor H. Mießen am 12. Juni 2018sein günstiges Gutachten abgegeben. Den von ihm in diesem Gutachten gemachten Bemerkungen wurde in beiliegendem Lastenheft Rechnung getragen.

Der Stadtrat genehmigt das Lastenheft für die Inmietnahme und den Unterhalt von 16 digitalen Kopierern und/oder Druckern für die Stadtverwaltung Eupen (neues Verwaltungsgebäude).

- <u>Punkt 10:</u> Mobilität rund um das Wetzlarbad: Städtische Straßenverkehrsordnung: Genehmigung von Ergänzungsverordnungen betreffend
  - a) die Einrichtung eines Fußgängerüberweges im Ortsteil Hütte auf Höhe des Anwesens Nr. 39

Nach Überprüfung wurde festgestellt, dass vorgenannter Zebrastreifen noch nicht offiziell genehmigt wurde. Aus verkehrstechnischen Gründen sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der schwachen Verkehrsteilnehmer wird dieser Überweg regularisiert

b) die Einrichtung eines Fußgängerüberweges im Ortsteil Hütte auf Höhe der Hillbrücke

Zur Schaffung einer Anbindung des Parkplatzes "Camping Hill" an das Wetzlarbad und die Bushaltestelle und zur Absicherung der schwachen Verkehrsteilnehmer empfiehlt es sich, einen Fußgängerüberweg auf Höhe der Hillbrücke einzuzeichnen.

c) die Einrichtung eines Fußgängerüberweges im Ortsteil Hütte auf Höhe des Wetzlarbades

Zur Schaffung einer Anbindung des Parkplatzes "Ochsenalm" an das Wetzlarbad und zur Absicherung der schwachen Verkehrsteilnehmer wird ein Fußgängerüberweg auf Höhe des Wetzlarbades eingerichtet.

d) die Einrichtung von fünf Behindertenparkplätzen im Ortsteil Hütte auf dem Gelände des Wetzlarbades

Im Zuge der Gestaltung des Außenbereiches des Wetzlarbades werden in der Nähe des Haupteingangs 5 Behindertenparkplätze eingezeichnet.

Diese Maßnahmen werden konkretisiert durch die Anbringung des Schildes vom Typ E9a, ergänzt durch das vorschriftsmäßige Zusatzschild mit dem internationalen Symbol für Personen mit Behinderung sowie eine Straßenmarkierung.

- e) die Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 21. November 2005 betreffend die Einrichtung einer 30-Km-Zone ab dem Anwesen Hütte 46 bis zum Ende der geschlossenen Ortschaft
- f) die Einrichtung einer 30-Km-Zone in der Straße "Hütte"

Mit Beschluss des Stadtrates vom 21.11.2005 wurde die Einrichtung einer 30-Km-Zone ab dem Anwesen Hütte 46 bis zum Ende der geschlossenen Ortschaft genehmigt.

Aus verkehrstechnischen Gründen sowie zur Absicherung der schwachen Verkehrsteilnehmer wird diese 30-Km-Zone auf die komplette Straße Hütte ausgedehnt. Die bestehende Ordnung wird daher aufgehoben und durch eine neue Verordnung für die komplette Straße Hütte ersetzt.

g) die Einrichtung eines eingeschränkten Halteverbotes (E1) im Ortsteil Hütte auf der rechten Seite in Richtung Wetzlarbad, ab dem Anwesen Nr. 57 bis zum Clubhaus des Geländes "Park Hütte" (Nr. 85)

Die vorhandene Fahrbahnbreite in der Straße Hütte erlaubt kein sicheres Parken entlang der Fahrbahn auf der rechten Seite in Richtung Wetzlarbad zwischen den Anwesen Nr. 57 und Nr. 85. Auch sollen die Badbesucher dazu angehalten werden, ihre Fahrzeuge auf den ausgewiesenen Parkplätzen abstellen.

Daher wird ein eingeschränktes Halteverbot (E1) in der Straße Hütte auf der rechten Seite in Richtung Wetzlarbad, ab dem Anwesen Nr. 57 bis zum Anwesen Nr. 85 (Clubhaus "Park Hütte") eingerichtet.

h) die Einrichtung eines Parkstreifens für Busse und PKW im Ortsteil Hütte auf der rechten Seite in Richtung Innenstadt zwischen den KTC Tennishallen und dem Wetzlarbad

Aus verkehrstechnischen Gründen empfehlen sich folgende Maßnahmen rund um den Parkplatz entlang des Wetzlarbades:

- Einrichtung von zeitweiligen Bushaltestellen von montags bis freitags, jeweils von 8 bis 17 Uhr.
- Die Parkplätze und die 2 Verkehrsinseln auf der Seite des Tennisparks sowie die Beete solen entfernt werden.
- Die Anordnung der Parkplätze zwischen dem Bürgersteig und dem Gelände des Wetzlarbads sollen in Längs- und Schräganordnung beibehalten werden (insgesamt etwa 34 Stellplätze.

Zur Verwirklichung dieser Maßnahmen wird in der Straße Hütte auf der rechten Seite in Richtung Innenstadt zwischen den Tennishallen des KTC und dem Wetzlarbad ein Parkstreifen für Busse und PKW eingerichtet. Hierfür werden folgende Schilder des Typs P9ed mit Zusatz Typ V (8 – 17 Uhr) angebracht:

<u>Punkt 11:</u> Aufhebung der Ergänzungsverordnung vom 23. Mai 2016 betreffend die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes auf Höhe des Anwesens Robert-Wetzlar-Straße 29

In 2016 wurde in der Robert-Wetzlar-Straße, auf Höhe des Anwesens Nr. 29 auf begründeten Antrag eines Anwohners ein Behindertenparkplatz eingerichtet. Inzwischen wurde festgestellt, dass weder auf den Antragsteller noch auf ein Mitglied seines Haushaltes ein Fahrzeug zugelassen ist. Demzufolge erfüllt der damalige Antragsteller nicht mehr die in dem ministeriellen Rundschreiben vom 3. April 2001 festgelegten Bedingungen.

Somit wird die Ergänzungsverordnung vom 23.05.2016 betreffend die Einrichtung eines Behindertenparkplatzes auf Höhe des Anwesens Robert-Wetzlar-Straße 29 aufgehoben.

<u>Punkt 12:</u> Instandsetzung des Anwesens Hostert 14 für die Zwecke der VOG Alternative - SAR-Projekt: Genehmigung der Endabrechnung

Am 1. Dezember 2014 wurden die Arbeiten im Hinblick auf die Instandsetzung des Anwesens Hostert 14 für die Zwecke der VOG Alternative durch die Firma LIEGEOIS aus Battice in Angriff genommen. Der erste Bauabschnitt – SAR wurde am 30. November 2015 vollständig fertig gestellt.

Bauendabrechnungssumme (einschl. MwSt. und Preisrevision):

wovon:
- SAR-Teil:
- SAR / DG-Teil (1. Bauphase):

Uberwachungs- und Versicherungskosten sowie Architektenhonorare
und Sicherheitskoordination (inkl. MwSt):
Endbetrag (inkl. MwSt., Preisrevision, Honorare und allgemeine Kosten):

Ursprüngliche Auftragssumme einschl. MwSt. (zzgl. Preisrevision).:

526.825,31 €
479.841,27 €
46.984,04 €

85.710,93 €
612.536,24 €
518.923,54 €

Die Mehrarbeiten und Mehrkosten sind gerechtfertigt und nachvollziehbar und können durch die Rechtfertigungsberichte des Architekten belegt werden.

<u>Punkt 13:</u> Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen der Hallenordnung für Sporthallen der Stadt Eupen

Der Stadtrat passt die aktuelle Hallenordnung der Sporthallen der Stadt dahingehend an, dass der Verzehr von Lebensmitteln auf den Tribünen generell erlaubt wird und während der Übungs-, Trainings- und Wettkampfzeiten Erfrischungsgetränke und Sportlernahrung in unzerbrechlichen Behältnissen in die Sporthalle mitgebracht werden dürfen. Hierbei ist darauf zu achten, dass keine Flüssigkeiten verschüttet werden bzw. sonstige Verunreinigungen stattfinden.

Nach Ende der Übungs-, Trainings- und Wettkampfzeiten soll insbesondere in den Umkleidekabinen das grundsätzliche Verbot sämtlicher Speisen und Getränke gelten.

<u>Punkt 14:</u> Ergänzung der Gebührenordnung für die Sporthalle Stockbergerweg 5: Kaution für Auslegen von Schutzmatten

Einführung einer Kaution für das Auslegen von Schutzmatten zum Schutz des neuen Sporthallenbodens in der Sporthalle Stockbergerweg 5: III. Sondertarife:

- Kaution für Auslegen von Schutzmatten:
  - a) Eupener Vereine, Verbände, V.o.G.'s oder Institutionen:

264,30 EUR, indexgebunden

b) Auswärtige Vereine, Verbände, V.o.G.'s oder Institutionen und Großveranstaltungen:

528,70 EUR, indexgebunden

## <u>Punkt 15:</u> Genehmigung der Lastenhefte betreffend

a) die Materialanschaffung im Rahmen der Neugestaltung des Friedensparks Am 13. November 2017 genehmigte der Stadtrat das Lastenheft betreffend die Neugestaltung des Friedensparks .

Am 25. Januar 2018 beschloss das Gemeindekollegium aus budgetären Gründen:

- die Arbeiten zur Realisierung der Gehwege sowie der Bepflanzung der Grünbereiche durch den städtischen Bauhof ausführen zu lassen;

- das Büro Landschaften H. Winters mit der Bauaufsichtsmission dieser Arbeiten zu beauftragen.

Das nunmehr erstellte Materiallastenheft sieht die Anschaffung und die Lieferung der erforderlichen Baustoffe und Pflanzen vor. Der Auftrag ist in 2 Lose unterteilt.

<u>Finanzierung</u>: Die Ausgaben werden mit dem im Haushalt 2018 der Stadt Eupen unter Artikel

7662/725-60 vorgesehenen Ausgabekredit bestritten.

Vergabeart: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42 § 1,

1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge.

b) die Einrichtung eines Gesundheits- und Bewegungsparcours im Park Loten Das Lastenheft sieht die Installation eines Einleitungsschildes bzw. der Stationsschilder sowie der Geräte "Situp-Beinheber-Kombi", "Liegestütz", "Balancierstrecke Bergheim", "Kniebeuge mit Wackelplatte", "Rückenstrecke Universal" und "Calisthenics" für die Einrichtung eines Bewegungsund Gesundheitsparcours im Park Loten vor.

<u>Finanzierung</u>: Im Haushalt 2018 ist unter Artikel 7641/741-52 ein Betrag von 45.000 €

vorgesehen.

Subsidien: 60 % der annehmbaren Kosten seitens der D.G.

<u>Vergabeart</u>: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung

c) die Einrichtung eines Gesundheits- und Bewegungsparcours auf dem Spielplatz Kettenis

Das Lastenheft sieht die Installation eines Einleitungsschildes bzw. der Stationsschilder sowie der Geräte "Schwebende Plattform" und "Calisthenics" für die Einrichtung eines Bewegungs- und Gesundheitsparcours auf dem Spielplatz Kettenis vor.

Finanzierung: Im Haushalt 2018 ist unter Artikel 764/741-52 ein Betrag von 25.000 €

vorgesehen.

Subsidien: 60 % der annehmbaren Kosten seitens der D.G.

<u>Vergabeart</u>: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung

Punkt 16: Einbau von Stromzählern in den Gebäuden Hillstraße 3-5-7

Die Gebäude Hillstraße 5 und 7 müssen vor dem Abriss des Plattenbaus inklusive der privaten Mittelspannungskabine der Stadt separate Stromanschlüsse erhalten.

Da die Stadt selbst keinen Strom an Dritte verkaufen darf, soll jede Etage der Gebäude einen separaten Stromzähler erhalten. Der Stromlieferant rechnet dann direkt mit den Mietern des Hillzentrums ab.

<u>Ursprüngliche Kostenschätzung:</u> 16.000 €, einschl. MwSt.

Angebote ORES (inkl. MwSt.): Hillstrasse 3: 2.205,00 ∈ 7.309,54 ∈ Hillstrasse 7: 7.910,73 ∈ 7.425,27 ∈

Finanzierung: Im Haushalt 2018 der Stadt Eupen ist für den Einbau der Zähler unter Artikel 124/724-52 ein Betrag von 16.000 € vorgesehen.

<u>Vergabeart</u>: Die Arbeiten dürfen ausschließlich durch den Netzbetreiber ORES durchgeführt werden.

Der Stadtrat genehmigt das Projekt sowie die anfallenden Mehrkosten in Höhe von ca. 1.500 €.

<u>Punkt 17:</u> Genehmigung des Abkommens mit der VoG "Groupement d'Information Géographiqes" betreffend die Nutzung eines Kartographieprogramms

Nach einer Testphase genehmigte der Stadtrat durch Beschluss vom 28. März 2017 die Vereinbarung mit der Provinz Lüttich zur Anschaffung von 7 Lizenzen für die Nutzung des Kartographieprogramms "Gigwal". Zuständig für das Programm ist der GIG-Verband (Dachverband für geografische Informationen), dem die Provinzen Lüttich, Luxemburg und Namur angeschlossen sind.

Die Provinzen haben nun mit dem GIG-Verband eine neue Struktur geschaffen und haben die VoG "Groupement d'Informations Géographiques" mit Sitz in Marloie / Marche-en-Famenne gegründet.

An der Nutzung des Programms sowie den Dienstleistungen ändert dies nichts, jedoch sind folgende Schritte erforderlich:

- Unterzeichnung einer neuen Vereinbarung mit der VoG Groupement d'Informations Géographiques
- Bezeichnung von Herrn Schöffen Michael Scholl als Vertreter der Stadt Eupen für die Generalversammlung der VoG
- Vorsehen eines j\u00e4hrlichen Mitgliedsbeitrag in H\u00f6he von 25,00 € im Haushalt
- Vorsehen eines Betrags von 6.616,40 € für die Nutzung des Programms im Haushaltsartikel 1041/123-13 des ordentlichen Haushalts für die kommenden Jahre (für 2018 bereits vorgesehen)

Die 7 Lizenzen werden zurzeit vom Städtebau- & Umweltdienst, Technischen Dienst und Bauhof genutzt. Im Rahmen der aktuellen Anpassung sind zudem zwei zusätzliche Lizenzen für den Immobilien- und Wohnungsdienst vorgesehen.

<u>Punkt 18:</u> Enteignung von Teilen des Königs-Baudouin-Stadions, Schönefelderweg 193 in Eupen zum Zwecke des öffentlichen Nutzens - provisorische Genehmigung des Enteignungsplans

Vor dem Hintergrund, dass der Belgische Staat / das Verteidigungsministerium im Rahmen der angekündigten Einsparungsmaßnahmen keinerlei Investitionen mehr tätigt zum Unterhalt, zur Überwachung und zur Instandsetzung des König-Baudouin-Stadions, Schönefelderweg 193 in Eupen, hat sich H. Verteidigungsminister S. Vandeput mit Antwortschreiben vom 25. August 2017 grundsätzlich mit der von der Stadt mit Schreiben vom 29. Juni 2017 und mit Unterstützung der Frau Oberstleutnant-Kommandantin N. Beerden des K.M.I.L.E. und der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgeschlagenen Immobilientransaktion für Teilgrundstücke des König-Baudouin-Stadions einverstanden erklärt.

Demnach sollen der Sportplatz mit Leichtathletikbahn sowie die Sporthalle der Sportinfrastruktur des König-Baudouin-Stadions zum Zwecke der zivilen Nutzung auf Grundlage des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren bei Enteignungen zu gemeinnützigen Zwecken an die Stadt übertragen werden.

Der öffentliche Nutzen sowie die äußerste Dringlichkeit werden wie folgt begründet:

Öffnung der militärischen Sportinfrastruktur zur Nutzung für zivile Zwecke, d. h. Wahrung der Zugänglichkeit zu Trainings- und Wettkampfzwecken für Sportvereine und andere Einrichtungen;

- das König-Baudouin-Stadion liegt im unmittelbaren Umfeld des städtischen Freizeitgebiets am Stadtrand mit Trimm-dich-Pfad, Schießstand Schönefeld und Amateurfußballplätzen. In Kohärenz mit der lokalen Sportpolitik bietet sich eine Übertragung in das kommunale Eigentum an zur Erweiterung des bestehenden Sportangebotes, da die städtischen Sportinfrastrukturen der Innenstadt bereits ausgelastet sind;
- ➤ Erhalt, Überwachung und Unterhalt der Sportinfrastruktur durch die öffentliche Hand, da das nationale Verteidigungsministerium keine Priorität für Investitionen an der Sportanlage vorsieht und Teilbereiche des Militärs (u.a. Überwachung und Unterhalt) auslagern möchte;
- Vermeidung des Leerstandes, damit die Sportinfrastruktur nicht (weiter) verfällt;
- ➤ Vermeidung von Diebstahl und Vandalismus infolge eines eventuellen Leerstandes;

Die Parteien haben vereinbart, dass das König-Baudouin-Stadion gemäß Teilungs-/ Enteignungsplan vom 29. Mai 2018 des Landmesserbüros A. Cormann-Mossay wie folgt aufgeteilt werden soll:

- Das Los 1 mit einer Fläche von 2.039m² umfasst das Wohnhaus Schönefelderweg 237 (Hausmeisterwohnung) und verbleibt im Eigentum des Belgischen Staates / Verteidigungsministeriums,
- ➤ Das Los 2 mit einer Fläche von 28.536m² beinhaltet die Außenanlage mit Leichtathletikbahn, Sportplatz und Sporthalle ("zivile Zone") und soll an die Stadt Eupen übertragen werden,
- ➤ Das Los 3 mit einer Fläche von 16.778m² mit Hindernisparcours, Kletterpark, Übungsplatz für Handgranaten sowie Helikopterlandeplatz verbleibt im Eigentum des Belgischen Staates / Verteidigungsministeriums ("militärische Zone").

Kostenschätzungen für den Unterhalt der Sportanlage und zukünftige Investitionen an der Leichtathletikpiste und der Sporthalle liegen vor.

In den vergangen Monaten wurde zwischen dem Verteidigungsministerium, der K.M.I.L.E. und der Stadt Eupen eine Nutzungsvereinbarung zur Beschreibung der praktischen Modalitäten und gegenseitigen Rechte und Pflichten der zivilen und militärischen Nutzung ausgearbeitet, mit nachstehenden wesentlichen Vertragselementen:

- Die Stadt Eupen garantiert den allgemeinen Unterhalt der zivilen und der militärischen Zonen (Grünunterhalt, Müllsammlung, Reinigung, Wartung und Inspektionen);
- Der spezifische Unterhalt (Vorbeugung und Korrektur) der in der militärischen Zone gelegenen Sportinfrastrukturen obliegt dem Verteidigungsministerium;
- Kostenloses Nutzungs- und Zugangsrecht des Verteidigungsministeriums zur zivilen Zone für 1/3 der Nutzungszeit auf Jahresbasis, die gemäß Verkehrswert, Investitionssummen und – zeitpunkt auf 20 Jahre ab dem 1. Januar des Jahres beginnt nach Unterzeichnung der Übertragungsurkunde;
- Das Verteidigungsministerium nutzt die Sportstätte wie ein guter Familienvater und darf das Stundenkapital des Nutzungsrechtes nicht an Dritte übertragen;
- Kompensierung des kostenlosen Nutzungsrechtes mit dem Kaufpreis auf Grundlage des amtlichen Verkehrswertes;
- Für den Fall, dass die Sportstätte des König-Baudouin-Stadions während der vertraglich vereinbarten Dauer zeitweilig nicht zur Verfügung stünde, ist die Stadt Eupen verpflichtet, kostenlos alternative Sportstätten auf dem Stadtgebiet zur Verfügung zu stellen;
- Möglichkeit der Verlängerung oder Beendigung des vereinbarten Nutzungsrechtes bei Vertragsablauf. Bei Verlängerung wird ein Miettarif zwischen den Parteien vereinbart;
- Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, beginnend ab dem Tag der Unterzeichnung der Übertragungs-/ Enteignungsurkunde;
- Möglichkeit der einseitigen Vertragsbeendigung durch das Verteidigungsministerium. In diesem Fall findet eine Konzertierungsversammlung statt zwischen der Stadt Eupen und dem Verteidigungsministerium, um die Kompensationsform des Preises der Immobilienübertragung im Wege der Umwandlung in eine Leistung zu Gunsten des Verteidigungsministeriums zu bestimmen. In keinem Fall darf es sich um eine finanzielle Entschädigung handeln;
- Übertragungsrecht der Stadt Eupen an die Autonome Gemeinderegie Tilia;

Mit Ausnahme der anfallenden Unterhalts- und Wartungskosten bringt die vorbezeichnete Nutzungsvereinbarung keinerlei bindende Verpflichtung zur Tätigung von Investitionen mit sich. Sie sieht ausdrücklich vor, dass etwaige Sanierungs-, Instandsetzungs- und/ oder Erneuerungsarbeiten allenfalls und ausschließlich unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel der Stadt und einer Kofinanzierung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft (gemäß den Bestimmungen des Infrastrukturdekretes) getätigt werden können.

Demnach beschließt der Stadtrat:

- a) den Teilungs-/Enteignungsplan vom 29. Mai 2018 des Landmesserbüros A. Cormann-Mossay zu genehmigen;
- b) dem Erwerb von Teilen des König-Baudouin-Stadions, Schönefelderweg 193 in Eupen, wie oben beschrieben, Eigentum des Belgischen Staates / Verteidigungsministerium, im Wege der gütlichen Enteignung zum Zwecke des öffentlichen Nutzens im Verfahren der äußersten Dringlichkeit zuzustimmen;
- c) der Nutzungsvereinbarung mit dem Verteidigungsministerium für das König-Baudouin-Stadion zu den Bedingungen des Vereinbarungsentwurfes zuzustimmen.
- d) den Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln zwecks Erhalts der Genehmigung zur Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken im Dringlichkeitsverfahren.

## <u>Punkt 19:</u> Teilweise Verlegung von öffentlichen Fußwegen:

### a) Fußweg Nr. 116 Zur Nohn

Der Eigentümer einer ca. 8 ha großen Wiesenparzelle, katastriert Gemarkung 3, Flur H, Nr. 141D, hat eine Anfrage gestellt auf teilweise Verlegung eines im Ketteniser Wegeverzeichnis unter Nummer 116 eingetragenen öffentlichen Fußweges mit einer Breite von 1,25m (Fußweg Zur Nohn in Richtung Weimser Straße) zwecks Veräußerung eines Baugrundstücks.

Gemäß eingereichter Planunterlagen vom 11. Dezember 2017 und 19. März 2018 des Landmesserbüros J.-M. Jacobs beträgt die Länge der alten Fußwegtrasse 237,50m. Die Länge der neuen Trasse beläuft sich auf 240,00m. Eine Verlegung des Stiegels ist nicht erforderlich.

Anlässlich der in Anwendung des Dekretes vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz durchgeführten öffentlichen Untersuchung sind keinerlei Einwände oder Reklamationen eingereicht worden.

Der Antragsteller hat sich bereit erklärt, alle mit der Verlegung des Fußweges verbundenen Kosten zu übernehmen.

### b) Fußweg Nr. 129 Raerenpfad

Die Eigentümer des Wohnhauses Raerenpfad 36 in Kettenis, katastriert Gemarkung 3, Flur C, Nr. 92C, haben eine Anfrage gestellt auf teilweise Verlegung eines im Ketteniser Wegeverzeichnis unter Nummer 129 eingetragenen öffentlichen Fußweges (Fußweg Raerenpfad in Richtung Aachener Straße), welcher ihren Hof und Garten durchquert. Mit dem Einverständnis vom 5. Januar 2018 des Nachbareigentümers soll der Fußweg mit einer Breite von 1,25m an die östliche Außengrenze auf die angrenzende Wiesenparzelle 86C verlegt werden.

Gemäß eingereichter Planunterlagen vom 19. April 2018 des Landmesserbüros J.-M. Jacobs beträgt die Länge der alten Fußwegtrasse 119,94m. Die Länge der neuen Trasse beläuft sich auf 130,57m.

Anlässlich der in Anwendung des Dekretes vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz durchgeführten öffentlichen Untersuchung sind keinerlei Einwände oder Reklamationen eingereicht worden.

Die Antragsteller haben sich bereit erklärt, alle mit der Verlegung des Fußweges verbundenen Kosten zu übernehmen.

# <u>Punkt 20:</u> Verlängerung des Mietvertrages mit der V.o.G. Haus Franz für das Gebäude Kügelgasse 14

Auf Anfrage der V.o.G. Haus Franz wird der Mietvertrag vom 20. November 2000 mittels Zusatzvereinbarung wie folgt verlängert und angepasst:

- a) Verlängerung des bisherigen Mietverhältnisses ab dem 1. September 2020 um weitere 20 Jahre bis zum 31. August 2040;
- b) Gewährleistung von bestimmten sicherheitsrelevanten Wartungsarbeiten durch die Stadt Eupen mit Umlegung der Kosten auf den Mieter:
  - Heizungswartung
  - Brandmeldeanlage
- c) Die Ausgangsmiete ab dem 1. September 2020 soll auf einen symbolischen Euro pro Jahr festgelegt werden. Für die Dauer der Vertragsverlängerung sind lediglich die der Stadt Eupen für das Mietobjekt anfallenden Kosten für Feuerversicherung, Gefährdungshaftung, Immobilienvorabzug (Anteil der Region und der Provinz), Heizungswartung und Wartung der Brandmeldeanlage durch die V.o.G. Haus Franz zu erstatten. Diese Kosten werden derzeit auf rund 900,00 €/Jahr beziffert.
- d) Die V.o.G. Haus Franz soll nicht mehr alle Lasten außer Reparaturen am Dach und Außenmauerwerk des Gebäudes tragen. Stattdessen finden die gesetzlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Anwendung, d.h. auf alles, was nicht explizit/spezifisch durch Mietvertrag und Zusatzvereinbarung geregelt wird, sind die Regeln des Zivilgesetzbuches anzuwenden: große Unterhalts- und Reparaturarbeiten sind Eigentümerlasten; kleine Unterhalts- und Reparaturarbeiten, die mit der regelmäßigen Nutzung des Mietobjektes einhergehen, sind Mieterlasten.

Für die durch Verschleiß entstandenen Schäden (d.h. welche bei normaler Benutzung der Räumlichkeiten entstehen) wird folgende Sonderregelung vereinbart:

- die Materialkosten werden der V.o.G. Haus Franz in Rechnung gestellt;
- die Ausführungs- und Lohnkosten gehen zu Lasten der Stadt Eupen.
- e) Das im Ursprungsvertrag vereinbarte Nutzungsrecht der Pfarre St. Joseph für maximal 5 Veranstaltungen pro Jahr soll ersatzlos gestrichen werden, da es noch nie beansprucht worden ist (Die V.o.G. Haus Franz bleibt aber grundsätzlich offen für räumliche Bedürfnisse der Pfarre). Parallel hierzu soll auch kein Verwaltungsratsmitglied der V.o.G. Haus Franz mehr der Pfarre St. Joseph entstammen müssen.
- f) Alle anderen Bedingungen des Mietvertrages vom 20. November 2000 bleiben unverändert bestehen.

## <u>Punkt 21:</u> Genehmigung der Jahresrechnungen 2017 der Kirchenfabrik

a) Sankt Katharina (dieser Punkt wurde vertagt)

	b) Sankt Joseph Einnahmen: Ausgaben: Überschuss:	169.140,23 EUR 160.551,01 EUR 8.589,22 EUR
	c) Sankt Nikolaus Einnahmen: Ausgaben: Überschuss:	1.029.160,73 EUR 655.695,11 EUR 373.465,62 EUR
Punkt 22:	Genehmigung der 1. Haushaltsplananpassung 2018 der Katharina Ursprungshaushalt:	84.125,00 €

# <u>Punkt 23:</u> Genehmigung der Jahresrechnung 2017 des ÖSHZ Eupen <u>Ordentlicher Dienst</u>

	<u>Ordentilicner Dienst</u>	
	1. Festgestellte Anrechte	21.562.783,13 €
	Festgestellte Anrechte  Nicht beitreibbare Einnahmen	21.168,96 €
	Verbleibende Summe festgestellte Anrechte	21.541.614,17 €
	Eingegangene Ausgabeverpflichtungen	
	Ergebnis	
	2. Getätigte Einnahmen	21.227.144,54 €
	Getätigte Ausgaben	20.819.985,66 €
	Überschuss	
	Außerordentlicher Dienst	
1.	Festgestellte Anrechte	10.299.928,12 €
	Nicht beitreibbare Einnahmen	6.885,43 €
	Verbleibende Summe festgestellte Anrechte	10.293.042,69 €
	Eingegangene Ausgabeverpflichtungen	
	Ergebnis	
	2. Getätigte Einnahmen	6.107.896,31 €
	Getätigte Ausgaben	
	Ergebnis	- 545.627,33 €
	Verwaltung der Fonds :	1.318.147,39 €
	<u>Durchlaufender Dienst :</u>	
	Einnahmen	
	Ausgaben	5.631.699,75 €
	Überschuss	

### Punkt 24: Bewilligung eines Zuschusses

5.000 € zu Gunsten des Eupener Sportbunds für die Personalkosten einer halbzeitigen Verwaltungskraft für das zweite Halbjahr 2018 im Rahmen der Professionalisierung.

## Punkt 25: Ergänzung der Kriterien für die Basisbezuschussung

Der Schwimmverein Delphin Eupen zahlte zuletzt im Hallenbad eine pauschale Miete in Höhe von 3.300 € pro Trimester, also 13.200 € pro Jahr. Die Stadt bewilligte hierfür seit Jahren einen Zuschuss in Höhe von 8.085 €. Dieser Zuschuss belief sich ursprünglich auf 75 % der Eintrittskosten, wurde aber bereits vor Jahren gedeckelt und entspricht zurzeit 61,25 % der Eintrittskosten.

Auf Grund der Preise für das Neue Wetzlarbad wird der Verein statt 13.200 € insgesamt rund 25.000 € zahlen müssen (1.580 € pro Monat für die Schwimmer und 690 € pro Monat für die Wasserballer mal 11 Monate).

Der Stadtrat beschließt, in den Kriterien für die Basisbezuschussung folgenden Passus einzufügen, mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019:

"Die Sportvereinigungen, die im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit das Neue Wetzlarbad nutzen, können zusätzlich einen Zuschuss zu den Eintrittsgeldern erhalten unter folgenden Bedingungen:

- Der Verein muss eine bedeutende Jugendarbeit leisten und mindestens 25 Jugendliche unter 18 Jahren betreuen:
- Der Zuschuss beläuft sich auf 60 % der tatsächlichen Kosten mit einem Maximalbetrag von 13.085 €."

Der Maximalbetrag entspräche dem bisherigen Pauschalzuschuss in Höhe von 8.085 € zuzüglich eines Betrages von maximal 5.000 € für die zusätzlichen Kosten.

## Punkt 26: Bewilligung eines Darlehens an das Rote Kreuz

Das Kollegium schlägt dem Stadtrat vor, dem Dienst Info Integration des Belgischen Roten Kreuzes für die im Gebäude Hillstraße 7 durchgeführten Umbauarbeiten ein zinsloses Darlehen in Höhe von 10.500,00 EUR zu gewähren. Das Darlehen wird in 36 Monatsraten zurückgezahlt.

## Punkt 27: Bewilligung von zusätzlichen Dotationen an die Zone DG

Mit Schreiben vom 7. Mai 2018 beantragt die Zone DG die Auszahlung der über den Gemeindefonds an die Gemeinden weitergeleiteten Provinz-Zuschüsse für die provinziale Einsatzleitstelle, und zwar für die Jahre 2016 bis einschließlich 2018. Von den erhaltenen Geldern sollen 36/41 an die Zone weitergeleitet werden, die Differenz verbleibt den Gemeinden.

Das Kollegium schlägt dem Stadtrat daher vor, folgende Beträge als zusätzliche Dotationen an die Zone DG auszuzahlen:

-	für das Jahr 2016:	101.502,82 €
-	für das Jahr 2017:	101.743,08 €
_	für das Jahr 2018:	102.154.44 €

## Punkt 28: Aufnahme von Anleihen

Das Kollegium schlägt dem Stadtrat vor, zur Finanzierung des Investitionshaushaltes 2018 insgesamt 15 Anleihen in einer Gesamthöhe von 2.686.500 € aufzunehmen und hierfür die erste Wiederholung des Auftrages von 2017 zu beschließen, den Auftrag im Verhandlungsverfahren zu vergeben und das Gemeindekollegium mit der Vergabe zu beauftragen.

<u>Punkt 29:</u> Statut der gesetzlichen Dienstgrade: Festlegung der Bedingungen für die Ernennung eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors

Artikel L1124-2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung besagt:

§1. Der Generaldirektor wird vom Gemeinderat unter den gemäß Artikel L1212-1 festgelegten Bedingungen und unter Beachtung der von der Regierung festgelegten Mindestanforderungen ernannt. Diese Ernennung findet innerhalb von sechs Monaten nach der Vakanterklärung der Stelle statt.

Die endgültige Ernennung erfolgt nach Ablauf der Probezeit.

§2. Das Verwaltungsstatut des Generaldirektors wird durch eine vom Gemeinderat festgelegte Regelung und unter Beachtung der von der Regierung festgelegten Mindestanforderungen festgelegt.

Das Amt des Generaldirektors kann durch Anwerbung, Beförderung und Mobilität vergeben werden.

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat mit Erlass vom 30. Mai 2017 die Ernennungsbedingungen für das Amt eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes festgelegt.

Vor der Versetzung in den Ruhestand von Herrn Generaldirektor R. Bauer ist es erforderlich, rechtzeitig für Ersatz zu sorgen und die Ernennungsbedingungen festzulegen.

Der durch Herrn Generaldirektor R. Bauer mit dem Personaldienst ausgearbeitete Entwurf "Statut der gesetzlichen Dienstgrade – Festlegung der Bedingungen für die Ernennung eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors" wurde folgenden Kommissionen und Ausschüssen zur Begutachtung unterbreitet:

- 14.05.2018: Arbeitssitzung der Finanzkommission
- 05.06.2018: Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z.

- 05.06.2018: Konzertierungsausschuss Stadt/Ö.S.H.Z.
- 06.06.2018: Direktionsrat

Der Statutenanpassung wurde jeweils zugestimmt.

Nach der Genehmigung durch den Stadtrat und der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde der DG wird der Stadtrat in seiner Sitzung vom 27. August das Verfahren der Ausschreibung festlegen.

Die Stellenausschreibung wird im Monat September erfolgen, so dass die Prüfungen im Herbst abgehalten werden können. Anschließend erfolgt die Anhörung der erfolgreichen Kandidaten durch das neue Gemeindekollegium und die Bezeichnung des/r neuen Generaldirektors/in durch den neuen Stadtrat.

## <u>Punkt 30:</u> Statutenanpassungen:

a) Fachpersonal – Rang D1 und D7: Anwerbungsbedingungen: Streichung der Spezifizierung "technischer" Sekundarunterricht

Im Bereich Sonderbedingungen zur Anwerbung, Laufbahnentwicklung und Beförderung für das Fachpersonal im Rang D7, sieht das Statut u.a. vor, dass Bewerber zur Besetzung der Stelle eines Technikers ein Diplom der Oberstufe des technischen Sekundarunterrichts (technisches Studium der Oberstufe der Sekundarunterrichts oder technisches Zeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts) haben müssen.

Für das Fachpersonal im Rang D1 muss der Besitz eines Diploms der Unterstufe des technischen Sekundarunterrichts (technisches Studium der Unterstufe der Sekundarunterrichts oder technisches Zeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichts) vorgewiesen werden.

Aufgrund des allgemein aufkommenden Problems des Fachkräftemangels sollen die Anwerbungsbedingungen nunmehr auf ein Abschlusszeugnis der Oberstufe bzw. der Unterstufe des Sekundarunterrichts ohne Einschränkung der Art des Studiums abgeändert werden.

Der angepasste Artikel lautet demnach wie folgt:

,2. Fachpersonal

Stufe D

D.1.

Dieses Barema gilt:

<u>durch Anwerbung:</u> für Bedienstete, die zur Besetzung der Stelle eines Technikers ein Diplom der Unterstufe des Sekundarunterrichts oder ein gleichgestelltes Diplom haben müssen.

D.7.

Dieses Barema gilt:

<u>durch Anwerbung:</u> für Bedienstete, die zur Besetzung der Stelle eines Technikers ein Diplom der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder ein gleichgestelltes Diplom haben müssen."

Entsprechende Anpassungen der Anwerbungsbedingungen müssen in den Prüfungsmodalitäten und den Diplombedingungen vorgenommen werden.

Die Anpassung wurde folgenden Ausschüssen zur Begutachtung unterbreitet:

- 05.06.2018: Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z.
- 05.06.2018: Konzertierungsausschuss Stadt/Ö.S.H.Z.
- 06.06.2018: Direktionsrat

Der Statutenanpassung wurde jeweils zugestimmt.

Der Stadtrat beschließt, die betreffenden Anpassungen im Statut vorzunehmen.

b) Rekrutierungsreserve - Artikel 31 des Verwaltungsstatuts

Aufgrund des Verlaufs und der gesammelten Erfahrungen bei verschiedenen erfolglos verlaufenen Anwerbungsverfahren sollen die städtischen Statuten zur Optimierung der Arbeitsabläufe angepasst werden.

Das bis 21. Juni 2011 gültige Statut sah vor, dass die Kandidaten, die die Anwerbungsprüfung bestanden, jedoch nicht ernannt worden waren, einer Rekrutierungsreserve zugeführt werden konnten.

Durch den Beitritt zum Pakt für einen soliden und solidarischen öffentlichen Dienst auf Gemeindeund Provinzebene wurde der Artikel betreffend die Rekrutierungsreserve dahingehend angepasst, dass die Kandidaten die die Anwerbungsprüfung bestanden und nicht ernannt oder eingestellt wurden, automatisch einer Rekrutierungsreserve zugeführt wurden. Da der Beitritt zum Pakt nicht mehr finanziert wird und die Bestimmungen somit nicht mehr bindend sind, kann eine Statutenanpassung erfolgen.

Der entsprechende Artikel soll dahingehend abgeändert werden, dass die Zuführung in eine Rekrutierungsreserve nicht mehr automatisch erfolgt, sondern wieder zu einer Kann-Bestimmung wird.

Der angepasste Artikel lautet demnach wie folgt:

"Artikel 31: Die Kandidaten, die die Bedingungen von Artikel 14 erfüllen, jedoch nicht ernannt oder eingestellt worden sind, können einer Rekrutierungsreserve zugeführt werden. Die Gültigkeitsdauer dieser Rekrutierungsreserve beträgt zwei Jahre. Sie kann durch begründeten Beschluss des Stadtrates um zwei Jahre verlängert werden.

Die normale Gültigkeitsdauer einer Rekrutierungsreserve wird durch die Gesamtdauer der in irgendeiner Eigenschaft (vertraglich, als beschäftigter Arbeitsloser oder als bezuschusster Vertragsbeschäftigter) bei der Stadt geleisteten Dienste in dem Dienstgrad, um den sich beworben wurde, verlängert, insofern diese Dienste zufriedenstellend waren.

Wenn der Stadtrat die Reserve als ungenügend beurteilt, kann er einen neuen öffentlichen Aufruf vornehmen."

Die Anpassung wurde folgenden Ausschüssen zur Begutachtung unterbreitet:

- 05.06.2018: Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z.
- 05.06.2018: Konzertierungsausschuss Stadt/Ö.S.H.Z.
- 06.06.2018: Direktionsrat

Der Statutenanpassung wurde jeweils zugestimmt.

Der Stadtrat beschließt, die betreffenden Anpassungen im Statut vorzunehmen.

c) Anwerbungsverfahren - Vertrag auf unbestimmte Dauer - Artikel 19§2 und 32 des Verwaltungsstatuts

Aufgrund des Verlaufs und der gesammelten Erfahrungen bei verschiedenen erfolglos verlaufenen Anwerbungsverfahren sollen die städtischen Statuten zur Optimierung der Arbeitsabläufe angepasst werden.

Derzeit muss Personal, das einen Vertrag auf unbestimmte Dauer erhalten soll, die im Statut festgeschriebene Anwerbungsprozedur durchlaufen.

Durch den Beitritt zum Pakt für einen soliden und solidarischen öffentlichen Dienst auf Gemeindeund Provinzebene wurden Verträge auf unbestimmte Dauer an Bedingungen geknüpft. Um es der Stadtverwaltung zu ermöglichen, Personalmitglieder, die nach einem spezifischen Anwerbungsverfahren beschäftigt wurden, z.B. im Rahmen eines Ersatzvertrages, auf unbestimmte Dauer zu bezeichnen, soll Artikel 32 angepasst werden, damit geeignete Personalmitglieder nicht erneut eine Anwerbungsprüfung ablegen müssen. Artikel 19§2 soll dahingehend abgeändert werden, dass, im Fall eines spezifischen Anwerbungsverfahrens bei dringendem Bedarf direkt ein Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen werden kann, um vor allem in spezifischen Bereichen ein Argument für den Arbeitgeber zu schaffen, um einen gewünschten Kandidaten einstellen zu können.

Die angepassten Artikel lauten demnach wie folgt:

"Artikel 32: Das Personalmitglied, welches vertraglich eingestellt worden ist, sei es mit einem Vertrag auf befristete Dauer, mit einem Vertretungsvertrag oder mit einem Vertrag für eine bestimmte Arbeit, für das ein spezifisches Anwerbungsverfahren aufgrund der dringenden Bedürfnisse und gemäß Artikel 19 § 2 durchgeführt worden ist, kann ebenfalls einen Vertrag auf unbestimmte Dauer erhalten."

### "Artikel 19: [...]

§ 2 Das Gemeindekollegium legt ein spezifisches Anwerbungsverfahren, das nicht unbedingt die Einrichtung eines Auswahlausschusses und/oder die Verwendung von Prüfungsverfahren einschließt, in folgenden Fällen fest:

- Anwerbung von Vertragspersonal mit befristetem Vertrag, Ersatzvertrag oder mit Vertrag für eine bestimmte Arbeit, wenn keine Rekrutierungsreserve vorliegt und wenn ein dringender Bedarf durch das Gemeindekollegium festgestellt wird
- Anwerbung von Vertragspersonal mit einem unbefristeten Vertrag, wenn keine Rekrutierungsreserve vorliegt und wenn ein dringender Bedarf durch das Gemeindekollegium festgestellt wird
- Anwerbung von Personen mit Behinderung
- Anwerbung von Personal für Funktionen mit manuellem Charakter, die keinerlei Ausbildung und/oder besondere technische Kenntnisse voraussetzen."

Die Anpassung wurde folgenden Ausschüssen zur Begutachtung unterbreitet:

- 05.06.2018: Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z.
- 05.06.2018: Konzertierungsausschuss Stadt/Ö.S.H.Z.
- 06.06.2018: Direktionsrat

Der Statutenanpassung wurde jeweils zugestimmt.

Der Stadtrat beschließt, die betreffenden Anpassungen im Statut vorzunehmen.

d) Vorteil der bestandenen Prüfung - Artikel 33 des Verwaltungsstatuts Aufgrund des Verlaufs und der gesammelten Erfahrungen bei verschiedenen erfolglos verlaufenen Anwerbungsverfahren sollen die städtischen Statuten zur Optimierung der Arbeitsabläufe angepasst werden.

Das Personal, welches bei der Anwerbung eine Prüfung abgelegt hat, kann aufgrund des aktuellen Statuts keine erneute Prüfung ablegen, um in einer Stelle der gleichen Art ernannt zu werden. Das Verwaltungsstatut soll dahingehend abgeändert werden, dass den Bewerbern ermöglicht wird, die Prüfung erneut abzulegen, um das Prüfungsresultat zu verbessern, wobei jedoch das hierbei erzielte Ergebnis ausschlaggebend sein wird und das erste Ergebnis ersetzen soll.

Der angepasste Artikel lautet demnach wie folgt:

"Artikel 33: Die Bewerber, die das beschriebene Anwerbungsverfahren bestanden haben, und die als Vertragspersonalmitglied eingestellt wurden, werden davon befreit, dieselbe Prüfung abzulegen, falls eine statutarische Stelle der gleichen Art ausgeschrieben wird. Die Bewerber können die Prüfung auf ihre Initiative hin erneut ablegen, wobei in diesem Fall das letzterzielte Prüfungsresultat. ausschlaggebend ist."

Die Anpassung wurde folgenden Ausschüssen zur Begutachtung unterbreitet:

- 05.06.2018: Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z.
- 05.06.2018: Konzertierungsausschuss Stadt/Ö.S.H.Z.
- 06.06.2018: Direktionsrat

Der Statutenanpassung wurde jeweils zugestimmt.

Der Stadtrat beschließt, die betreffenden Anpassungen im Statut vorzunehmen.

e) Verwaltungspersonal - Rang D4 und D6: Anpassung des Prüfungsprogramms für die Angestellten der Informatikabteilung

Das Prüfungsprogramm für die Ränge D4 und D6 für das Verwaltungspersonal soll für die Angestellten der Informatikabteilung abgeändert werden, so dass die Prüfung einen Prüfungsteil mit der schriftlichen Behandlung von Fachwissensfragen enthält.

Die Prüfungsmodalitäten werden demnach durch folgende Absätze ergänzt:

Für Verwaltungsangestellte im Rang D4:

"Für die Bediensteten der Informatikabteilung gilt folgender Teil 1:

- Teil 1 : Eine schriftliche Prüfung :

\*Allgemeinbildung 20/40
\* schriftliche Behandlung von Fachwissensfragen 40/80
\* Zusammenfassung und Kommentar einer Vorlesung

über ein allgemeines Thema\* Abfassung eines französischen Briefes25/5015/30

Insgesamt Teil 1: 120/200"

Für Verwaltungsangestellte im Rang D6:

"Für die Bediensteten der Informatikabteilung gilt folgender Teil1:

- Teil 1 : Eine schriftliche Prüfung :

\*Allgemeinbildung 20/40 \* schriftliche Behandlung von Fachwissensfragen 40/80

\* Zusammenfassung und Kommentar einer Vorlesung über ein allgemeines Thema

über ein allgemeines Thema\* Abfassung eines französischen Briefes25/5015/30

Insgesamt Teil 1: 120/200"

Die Anpassung wurde folgenden Ausschüssen zur Begutachtung unterbreitet:

- 05.06.2018: Verhandlungsausschuss für das Personal der Stadt und des Ö.S.H.Z.
- 05.06.2018: Konzertierungsausschuss Stadt/Ö.S.H.Z.
- 06.06.2018: Direktionsrat

Der Statutenanpassung wurde jeweils zugestimmt.

Der Stadtrat beschließt, die betreffenden Anpassungen im Statut vorzunehmen.

### Punkt 31: STÄDTISCHE GRUNDSCHULEN:

- a) Betreutes Freizeitangebot für die 3- bis 12-Jährigen:
  - Nachtrag zum Vertrag mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Die Kulturvereinigung V.o.G. CHUDOSCNIK SUNERGIA hat den Antrag gestellt, ihr Projekt "Sommerwerkstatt" in die Vereinbarung zwischen der Stadt Eupen und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Pilotprojekt "Betreute Freizeitangebote für die 3- bis 12-Jährigen" zu integrieren.

Mit Schreiben vom 11. Mai 2018 übermittelt Minister ANTONIADIS einen Nachtrag zum Vertrag "Pilotprojekt für betreute Freizeitangebote für 3 bis 12-Jährige vom 1. August 2017", womit zusätzlich zur V.o.G. EUPENER SPORTBUND auch die V.o.G. CHUDOSCNIK SUNERGIA durch die Stadt beauftragt werden soll, ein betreutes Freizeitangebot für die Sommermonate Juli und August 2018 durchzuführen.

Die V.o.G. CHUDOSCNIK SUNERGIA übernimmt die logistische Abwicklung und die Durchführung des Projektes.

Der Stadtrat genehmigt diesen Nachtrag.

- Abkommen mit der V.o.G. Chudoscnik Sunergia

Die V.o.G. CHUDOSCNIK SUNERGIA muss alle festgehaltenen Aufgaben, Auflagen und Verpflichtungen des Vertrags einhalten. Dies muss in einem Abkommen festgehalten werden. Diesbezüglich wurde ein Entwurf erstellt.

Der Stadtrat genehmigt das Abkommen mit der V.o.G. CHUDOSCNIK SUNERGIA.

b) Festlegung der Kriterien für das neue Amt Chefsekretär Mit Schreiben vom 6. März 2018 teilt Unterrichtsminister Mollers mit, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen eines Dekrets das neue Amt des Chefsekretärs (m/w) ab dem Schuljahr 2018/2019 schaffen möchte. Dieses Dekret wird voraussichtlich im Laufe des Monats Juni 2018 verabschiedet.

Es ist vorgesehen, dass die Bezeichnungsbedingungen des Artikels 20 des Dekrets vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten PMS-Zentren für dieses neue Amt Anwendung finden.

Auf Wunsch der Schulschöffenversammlung sollen für die Bezeichnung der Personalmitglieder in diesem Amt die gleichen Kriterien in allen 9 Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt werden.

Für diejenigen, die die Bezeichnungsbedingungen des jeweiligen Amtes erfüllen, müssen die Gemeinden einen Vergleich der Titel und Verdienste gemäß Artikel 23 des Dekretes vom 29. März 2004 vornehmen. Somit ist es angebracht, diese Kriterien bereits jetzt festzulegen, so dass nach Verabschiedung der Dekrete durch das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft zeitnah mit dem Bewerbungsaufruf gestartet werden kann.

Diese Kriterien sind die folgenden:

Dienstalter: pro Tranche von 360 Diensttagen beim Schulträger
 Beurteilungsbericht: sehr gut gut
 Zweitsprache: Abitur oder Diplom des Hochschulwesens in französischer Sprache oder B2 60% in allen 4 Kompetenzbereichen
 Weiterbildung/Zusatzdiplom: sofern relevant für die Funktion und nur bei Vorlage eines Diploms oder einer Teilnahmebescheinigung maximal
 Punkte
 Punkte

5. Kriterien bei Punktegleichstand: Kontinuität auf Schulebene

Besserer Beurteilungsbericht Bewerbungsgespräch.

Der Stadtrat legt diese Kriterien fest unter Vorbehalt der Verabschiedung der entsprechenden Dekrete im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft und stellt gegenwärtigen Beschluss den Schulleitern, den Gewerkschaften sowie der übergeordneten Behörde zu.

c) Festlegung der Kriterien für das neue Amt Kindergartenassistent Mit Schreiben vom 6. März 2018 teilt Unterrichtsminister Mollers mit, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen eines Dekrets das neue Amt des Kindergartenassistenten (m/w) ab dem Schuljahr 2018/2019 schaffen möchte. Dieses Dekret wird voraussichtlich im Laufe des Monats Juni 2018 verabschiedet.

Es ist vorgesehen, dass die Bezeichnungsbedingungen des Artikels 20 des Dekrets vom 29.03.2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten PMS-Zentren für dieses

neue Amt Anwendung finden.

Auf Wunsch der Schulschöffenversammlung sollen für die Bezeichnung der Personalmitglieder in diesem Amt die gleichen Kriterien in allen 9 Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt werden.

Für diejenigen, die die Bezeichnungsbedingungen des jeweiligen Amtes erfüllen, müssen die Gemeinden einen Vergleich der Titel und Verdienste gemäß Artikel 23 des Dekretes vom 29. März 2004 vornehmen. Somit ist es angebracht, diese Kriterien bereits jetzt festzulegen, so dass nach Verabschiedung der Dekrete durch das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft zeitnah mit dem Bewerbungsaufruf gestartet werden kann.

Diese Kriterien sind die folgenden:

Dienstalter: pro Tranche von 360 Diensttagen beim Schulträger
 Beurteilungsbericht: sehr gut qut
 Punkte
 Punkte
 Punkte

3. Weiterbildung/Zusatzdiplom: sofern relevant für die Funktion und nur bei Vorlage eines Diploms oder einer Teilnahmebescheinigung maximal1 Punkt

4. Kriterien bei Punktegleichstand: Kontinuität auf Schulebene

Besserer Beurteilungsbericht Bewerbungsgespräch.

Der Stadtrat legt diese Kriterien fest unter Vorbehalt der Verabschiedung der entsprechenden Dekrete im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft und stellt gegenwärtigen Beschluss den Schulleitern, den Gewerkschaften sowie der übergeordneten Behörde zu.

\*\*\*\*\*